

S a t z u n g

der Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung

am 16.05.2023

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e. V." und hat seinen Sitz in Darmstadt -Arheilgen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“ .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Zweck e:

- (1) Bildung, Information und Aufklärung insbesondere der Bürger Arheilgens zu Themen der Raumordnung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung sowie Unterstützung derselben in der Wahrnehmung ihrer Rechte.
- (2) Die Interessenvertretung Arheilger Bürger überparteilicher Art insbesondere im Zusammenhang folgender Maßnahmen:
- (3) B3/West -Umgehung, Ortskernsanierung, Erweiterung der Fa. Merck in Richtung Arheilgen, S - Bahn -Ausbau, Neubaugebiete, Stadtentwicklung Arheilgens, Verkehrsberuhigung auch in Nebenstraßen im Stadtteil Arheilgen, Natur - und Landschaftsschutz in der Gemarkung Arheilgen, Verbesserung der Wohnqualität aller Arheilger Bürger.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Informationsver - anstaltungen und Aktionen des Vereins.
- (5) Der Verein stellt hierzu sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke . Eine Anerkennung im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung wird jedoch nicht angestrebt .

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (4) Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen ,
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag über mehr als 6 Monate im Rückstand ist;
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierzu genügt die Bekanntgabe im redaktionellen Teil des Darmstädter Echo.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ihm ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder vorgelegt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- (4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung auch digital (als Videokonferenz) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes;
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliedschaft Bericht zu erstatten.

- (1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;
- (2) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Vertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der Mitglied des Vorstandes sein muss .
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Abstimmungen werden grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Abstimmungen auf andere Art und Weise erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge erforderlich.
- (5) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder und ist nur gültig, wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden, - 2 Stellvertreter n, - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und Beisitzernsowie für besondere Aufgaben: vom Vorstand bestimmten Mitgliedern.
Diese haben jedoch bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende oder sein e Stellvertreter , **jeder einzeln**, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB .
Für das Innenverhältnis gilt;
Der/Die Stellvertreter kann/können nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertreten. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, wird ein Vertreter vom ersten Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes; laufende Verbindlichkeiten kann der Kassenwart alleine erfüllen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Dazu sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Sie kann schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder des jeweiligen Sitzungsleiters.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Mitglieder des Vorstandes das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung langjährige Vorstandsmitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorständen ernennen. Diese haben das Recht an Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.

(9) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung auch digital (als Videokonferenz) oder als Hybrid -Versammlung (Kombination Präsenz - und Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §11, Abs. 5, Satz 2 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Arheilgen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle aus.